



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021
der
Universität für Weiterbildung Krems
3500 Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

Wien 31. März 2022

208808
TS

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 96046w
bdo.at

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Rechnungsabschluss	3

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021	
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2021	II
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2021	III
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Universität für Weiterbildung Krems,
Krems

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Universität für Weiterbildung Krems,
Krems,**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 15. Juni 2021 der Universität für Weiterbildung Krems, Krems, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2021 bestellt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht nach dem B-PCGK aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2020 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die beruflichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen

Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2021 (Vorprüfung) sowie im März 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in

den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den

gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Universität und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Rechnungsabschluss der Universität für Weiterbildung Krems, Krems, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 23. März 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGS-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 31. März 2022

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer


ppa. Mag. Peter Pickl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
AKTIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
1. Datenverarbeitungsprogramme	65 625,06	54 642,90
<i>davon entgeltlich erworben</i>	<i>65 625,06</i>	<i>54 642,90</i>
II. SACHANLAGEN		
1. Technische Anlagen und Maschinen	2 919 750,53	2 345 240,78
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	292 223,00	306 399,00
3. Sammlungen	40 100,00	40 100,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	615 929,38	545 219,39
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	36 605,71	11 897,09
	3 904 608,62	3 248 856,26
III. FINANZANLAGEN		
1. Beteiligungen	12 300,00	12 300,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	19 687 277,68	12 888 027,11
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	2 523 663,97	2 447 827,14
	22 223 241,65	15 348 154,25
	26 193 475,33	18 651 653,41
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. VORRÄTE		
1. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	265 491,65	0,00
II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
1. Forderungen aus Leistungen	1 141 543,85	1 112 544,36
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2 375 639,76	1 850 833,88
	3 517 183,61	2 963 378,24
III. WERTPAPIERE UND ANTEILE		
	0,00	1 532 393,00
IV. KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN		
	24 514 562,47	31 239 852,59
	28 297 237,73	35 735 623,83
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	2 272 500,48	1 953 190,43
	56 763 213,54	56 340 467,67



29.03.2022 Mag. Friedrich Faulhammer



Univ.Prof.in Dr.in Viktoria Weber



Univ.Prof.Dr.Peter Parycek, MAS, MSc

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
PASSIVA		
A. EIGENKAPITAL		
1. Universitätskapital	585 082,14	585 082,14
2. Rücklagen	9 998 341,81	9 998 341,81
3. Bilanzgewinn	96 050,68	35 462,54
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>35 462,54</i>	<i>0,00</i>
	10 679 474,63	10 618 886,49
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE		
	4 032 110,56	5 855 249,83
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2 647 362,70	2 446 660,65
2. Rückstellungen für Pensionen	1 632 216,56	1 868 478,21
3. Sonstige Rückstellungen	11 833 727,97	10 357 811,23
	16 113 307,23	14 672 950,09
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen	20 580,00	0,00
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	<i>20 580,00</i>	<i>0,00</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 031 252,94	796 166,98
3. Sonstige Verbindlichkeiten	7 846 760,35	6 667 068,45
	8 898 593,29	7 463 235,43
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	17 039 727,83	17 730 145,83
	<u>56 763 213,54</u>	<u>56 340 467,67</u>

29.03.2022

Mag. Friedrich Faulhammer

Univ.Prof.in Dr.in Viktoria Weber

Univ.Prof.Dr.Peter Parycek, MAS, MSc

Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. UMSATZERLÖSE		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	14 878 838,40	16 134 508,30
b) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Landes NÖ	4 363 423,86	4 420 817,22
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	21 686 460,12	18 449 312,09
d) Erlöse gemäß § 27 UG	10 032 136,77	8 957 543,58
e) Kostenersätze gem. § 26 UG	1 500,00	123 000,25
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	765 383,48	633 540,37
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>147 000,00</i>	<i>99 437,42</i>
	51 727 742,63	48 718 721,81
2. VERÄNDERUNG DES BESTANDS AN NOCH NICHT ABRECHENBAREN LEISTUNGEN IM AUFTRAG DRITTER	265 491,65	0,00
3. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	4 609,00	19 375,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	931 138,03	699 600,74
c) übrige	4 644 474,73	3 881 325,23
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	<i>1 635 733,14</i>	<i>1 466 630,23</i>
	5 580 221,76	4 600 300,97
4. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN		
a) Aufwendungen für Sachmittel	-880 717,22	-1 171 487,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6 517 192,90	-6 001 606,07
	-7 397 910,12	-7 173 093,47
5. PERSONALAUFWAND		
a) Löhne und Gehälter	-30 990 198,37	-27 832 414,59
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamt_innen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
b) Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung	-5 100 983,55	-4 659 342,94
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebl. Vorsorgekassen	-705 732,98	-673 312,84
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-5 138,07	-1 675 316,69
e) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-7 241 051,27	-6 468 630,61
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-245 141,16	-183 938,22
	-44 288 245,40	-41 492 955,89
6. ABSCHREIBUNGEN	-1 772 036,90	-1 569 151,19
7. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-108 979,47	-2 099,17
b) übrige	-4 126 261,28	-3 257 316,34
	-4 235 240,75	-3 259 415,51
8. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 7 (BETRIEBSERFOLG)	-119 977,13	-175 593,28
9. ERTRÄGE AUS FINANZMITTELN UND BETEILIGUNGEN	218 934,38	261 125,10
<i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>0,00</i>	<i>21 880,00</i>
10. AUFWENDUNGEN AUS FINANZMITTELN UND BETEILIGUNGEN	-12 393,00	-36 017,70
<i>davon Abschreibungen</i>	<i>-12 393,00</i>	<i>-36 017,70</i>
<i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	206 541,38	225 107,40
11. ZWISCHENSUMME Z 9-10 (FINANZERFOLG)	206 541,38	225 107,40
12. ERGEBNIS VOR STEUERN (ZWISCHENSUMME AUS Z 8 und 11)	86 564,25	49 514,12
13. STEUERN VOM EINKOMMEN	-25 976,11	-14 051,58
14. JAHRESÜBERSCHUSS	60 588,14	35 462,54
15. GEWINNVORTRAG	35 462,54	0,00
15. BILANZGEWINN	96 050,68	35 462,54

29.03.2022

Mag. Friedrich Faulhammer

Univ.Prof.in Dr.in Viktoria Weber

Univ.Prof.Dr.Peter Parycek, MAS, MSc

Grundsätzliche Ausführungen

A. Allgemeine Angaben

Die Universität für Weiterbildung Krems ist eine staatliche Universität für Weiterbildung in Europa. Sie fokussiert sich auf wissenschaftliche Weiterbildung im postgradualen Bereich.

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31.12.2021 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (UWKG), der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO BGBl. II 292/2003) und unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt. Laut UWKG vom 1.4.2004 gilt die Univ. RechnungsabschlussVO für die Universität für Weiterbildung Krems wie auch für die anderen österreichischen Universitäten, die dem Universitätsgesetz 2002 unterliegen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 1 bis 17 Univ. RechnungsabschlussVO und der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Abschluss wurde in Euro aufgestellt.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer nach der linearen Methode abgeschrieben. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere Patente, werden nicht aktiviert.

3. Sachanlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen werden aufwandswirksam behandelt. Abschreibungen werden nach der linearen Methode über die geschätzte Nutzungsdauer berechnet, die für technische Laborausstattung bei 5 Jahren, für Betriebs- bzw. Büroausstattung bei 4 bis 7 Jahren und für EDV Anlagen und audiovisuelle Anlagen bei 3 Jahren liegt. Der Fuhrpark der Donau-Universität Krems wird über 6 Jahre abgeschrieben.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 100,00 wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Univ. RechnungsabschlussVO zu Anschaffungspreisen angesetzt. In Anwendung

des § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO wurde von der Möglichkeit der sinngemäßen Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB Gebrauch gemacht. Auf Basis der ersten Bestandsaufnahme per 1.1.2004 wurde ein Festwert ermittelt, der gleichbleibend in der Bilanz ausgewiesen wird, solange keine wesentlichen Änderungen des mengenmäßigen Bestandes eintreten. Zukäufe werden unmittelbar aufwandswirksam verbucht. Eine Überprüfung des Festwertes wird jährlich durchgeführt; bei einer wesentlichen Schwankung von mehr als 10 % erfolgt ein Neuansatz des Festwertes in der Bilanz.

Sammlungen

2008 wurde die Sammlung von Prof. Mailer mit Schwerpunkt Johann Strauß erworben. Die Sammlung ist mit einem Festwert in sinngemäßer Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB in die Bilanz aufgenommen worden.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen.

4. Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu ihren Anschaffungskosten beziehungsweise zu den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden im Zeitpunkt des Erwerbs mit den Anschaffungskosten angesetzt. Besteht bei den Wertpapieren eine Behalteabsicht bis zu deren Tilgung, werden die Über- oder Unterparibeträge über die Restlaufzeit verteilt aufgelöst und mit dem Zinsergebnis verrechnet. Das Emittentenausfallrisiko wird, sofern notwendig, durch entsprechende Abschreibungen berücksichtigt. Sofern keine Behalteabsicht bis zur endgültigen Tilgung besteht, erfolgt die Bewertung mit dem Börsenkurs.

5. Vorräte

Projekte im Auftrag Dritter (Auftragsforschung) mit Startdatum vor dem 1.1.2021 wurden ohne Berücksichtigung von variablen und fixen Gemeinkosten über "Passive Rechnungsabgrenzungen" oder "Sonstige Forderungen" abgegrenzt. Bei Auftragsforschungsprojekten ab Startdatum 1.1.2021 werden variable und fixe Gemeinkosten

bei der Berechnung der Herstellkosten berücksichtigt und die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgt unter "Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter". Diese Änderung dieser Bewertungsmethode wird nun sukzessive den gesamten Auftragsforschungsbereich betreffen, da alle Auftragsforschungsprojekte dieser Bewertungsmethode unterliegen.

6. Forderungen

Die Bilanzierung von Forderungen erfolgt zu Nennwerten. Dabei werden für erkennbare Einzelrisiken Wertabschläge vorgenommen. Offene Forderungen, die vor dem 30.6. des Bilanzjahres fällig waren, werden zu 100% wertberichtigt.

Fremdwährungsforderungen werden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu dem mit dem Bilanzstichtag gültigen Devisenkurs bewertet.

7. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert ausgewiesen.

8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese beinhalten die Periodenabgrenzung der Vorauszahlungen an Kooperationspartner_innen und für andere laufende Verträge. Diese Position umfasst weiters die im Dezember angewiesenen Jännergehälter von Dienstnehmer_innen der Universität.

9. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Universitätskapital und den Rücklagen zusammen.

a) Universitätskapital

Das Universitätskapital ist durch die Aufnahme von Literaturbeständen in das Anlagevermögen im Zuge der Umsetzung der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie durch Sacheinlagen vom Land Niederösterreich per 1.1.2004 entstanden.

b) Rücklagen

Die bestehenden allgemeinen Rücklagen wurden vorwiegend in den Anfangsjahren der

Universität für Weiterbildung Krets gebildet, in denen der Drittmittelfinanzierungsanteil sehr hoch war. Dadurch war eine Risikovorsorge für unerwartete oder außergewöhnliche Ereignisse sowie eine Stabilisierung der finanziellen Ausstattung notwendig.

Durch den erkennbaren Anstieg der Globalzuweisungen des Bundes und die Bundesverpflichtung aus der jüngsten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, perspektivisch 50 % des Gesamtbudgets über die Leistungsvereinbarung zu finanzieren, werden Rücklagen künftig bei Bedarf für Projekte zur Weiterentwicklung der Universität in den Bereichen Forschung und Lehre sowie Digitalisierung verwendet und die Eigenmittelquote dadurch schrittweise an die notwendigen Erfordernisse der Univ.RechnungsabschlussVO herangeführt. Es bestehen keine gebundenen Rücklagen.

10. Investitionszuschüsse

Hier werden Zuschüsse des Bundes und des Landes Niederösterreich, welche für Anlagevermögen zweckgewidmet sind, ausgewiesen.

11. Rückstellungen

Rückstellungen werden jeweils in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach unternehmerischer Beurteilung zum Bilanzstichtag erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen, erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen der Universität für Weiterbildung Krets abzudecken. Dabei wird jeweils der Betrag angesetzt, der sich bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts als der wahrscheinlichste ergibt. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden müssen und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Gegenwartswertverfahren unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P und Berücksichtigung eines Zinssatzes in der Höhe von 1,05 % sowie einer Wertsicherung in der Leistungsphase in der Höhe von 0 % ermittelt.

Die berechneten Werte der Einmalzahlung an die Pensionskasse im Rahmen des Beitritts zum Kollektivvertrag für Arbeitnehmer_innen der Universitäten werden ebenfalls als Pensionsrückstellung ausgewiesen.

Für künftige Abfertigungsverpflichtungen werden für alle Mitarbeiter_innen, die vor dem 31.12.2002 eingetreten sind und noch im System „Abfertigung Alt“ sind, entsprechende

Rückstellungen gebildet. Für alle anderen Mitarbeiter_innen gilt die Einzahlung in die Mitarbeitervorsorgekasse, daher wird für diese Mitarbeiter_innen keine Dotierung der Abfertigungsrückstellung vorgenommen.

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem stichtagsbezogenen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung in der Höhe von 0,9 % (VJ 0,7 %) berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Gehaltssteigerungen für wissenschaftliches Personal in der Höhe von 2,73 % und administratives Personal in der Höhe von 1,52% sowie einer Inflationsannahme von 2,5 %. Das Pensionsantrittsalter wurde für Männer mit 65 Jahren und für Frauen zwischen 60 bis 65 Jahren, entsprechend der gesetzlichen Regelung (VJ 60 Jahre für Frauen, geboren vor dem Stichtag 2.6.1968, und 65 Jahre, geboren nach dem Stichtag 2.6.1968), berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Treueprämien wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem stichtagsbezogenen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung ohne Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags (VJ 20 %) sowie unter Berücksichtigung eines Pensionsantrittsalters von 60 bis 65 Jahren für Frauen, entsprechend der gesetzlichen Regelung, und 65 Jahren für Männer ermittelt. Durchschnittliche Gehaltssteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Urlaubsrückstellung beinhaltet die Vorsorge für noch nicht konsumierte Urlaube der Mitarbeiter_innen per 31.12. des Jahres.

Es bestehen Rückdeckungsversicherungen hinsichtlich der Abfertigungs- sowie Pensionsansprüche, die Darstellung im Rechnungsabschluss ist nicht saldiert.

12. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in unwesentlichem Umfang und werden zum Anschaffungskurs bzw. zum höheren Kurs am Abschlussstichtag bewertet.

13. Passive Rechnungsabgrenzung

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Abgrenzungen für Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen und Erlöse aus Forschungsprojekten sowie andere Ertragsabgrenzungen.

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) dargestellt.

Die jährliche Überprüfung des Festwertes der wissenschaftlichen Literatur ergab 2021 die Notwendigkeit, den Ansatz um EUR 14.176,00 zu reduzieren (durch die verstärkte Nutzung von Literaturdatenbanken).

Das "Strauß Archiv" mit dem Wert von EUR 40.100,00 ist Forschungszwecken gewidmet.

1. BETEILIGUNGEN

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
	<u>12.300,00</u>	<u>12.300,00</u>

Name	Sitz	Rechtsform	Anteil am Stammkapital und Höhe der Beteiligung	Eigenkapital lt. letztem Abschluss	Ergebnis des Geschäftsjahres
WasserCluster Lunz - Biologische Station GmbH	Dr. Carl Kupelwieser Promenade 5, 3293 Lunz am See	GmbH	33 % (EUR 11.700,00)	(2020) EUR 254.906,74	(2020) EUR -4.489,51
Paritätische Akademie Berlin gGmbH	Tucholskystraße 11, 10117 Berlin	GmbH	0,4 % (EUR 600,00)	(2020) EUR 151.602,27	(2020) EUR 3.335,13

Der WasserCluster Lunz - Biologische Station GmbH wurden wie jedes Jahr EUR 15.000,00 als sonstige Zuwendung für Ersatzinvestitionen und Reparaturen gewährt sowie EUR 40.000,00 Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung widmungsgemäß zur Finanzierung einer Personalstelle weitergeleitet. Beide Positionen sind in den übrigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. VORRÄTE

Projekte im Auftrag Dritter (Auftragsforschung) mit Startdatum vor dem 1.1.2021 wurden ohne Berücksichtigung von variablen und fixen Gemeinkosten über "Passive Rechnungsabgrenzungen" oder "Sonstige Forderungen" abgegrenzt. Bei Auftragsforschungsprojekten ab Startdatum 1.1.2021 werden variable und fixe Gemeinkosten bei der Berechnung der Herstellkosten berücksichtigt und die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgt unter "Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter"; bereits vereinnahmte Zahlungen werden als erhaltene Anzahlungen bilanziert. Die Änderung dieser Bewertungsmethode wird nun sukzessive den gesamten Auftragsforschungsbereich betreffen, da alle Auftragsforschungsprojekte dieser Bewertungsmethode unterliegen.

Der Wert der "Noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter" beträgt per 31.12.2021 EUR 265.491,65 (VJ TEUR 0,00) und betrifft 8 noch nicht abgeschlossene Projekte mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 0,82 Jahren, einer maximalen Dauer bis Februar 2023 und einem Gesamtauftragswert in der Höhe von EUR 565.540,00. Die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen betragen EUR 20.580,00 (VJ TEUR 0,00).

II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Forderungen aus Leistungen wurden mit Wertberichtigungen für zu erwartende Ausfälle bzw. Storni von Ausgangsrechnungen in Höhe von EUR -149.774,15 (VJ TEUR -215) gegenverrechnet.

Die Forderungen aus Leistungen beinhalten zum Großteil Forderungen gegenüber Studierenden. Der Stand an Forderungen ergibt sich durch die Vereinbarung von Zahlungszielen mit den Studierenden.

Größte Positionen der sonstigen Forderungen sind die zum 31.12.2021 offenen Forderungen aus laufenden Forschungsprojekten in Höhe von EUR 1.815.368,25 (VJ TEUR 1.415) sowie noch nicht gutgeschriebene Zinserträge für das Jahr 2021 in Höhe von EUR 58.592,17 (VJ TEUR 84).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in der Höhe von EUR 2.363.026,29 (VJ TEUR 1.839) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Forderungsspiegel:

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

2021	31.12.2021	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	1.141.543,85	1.141.543,85	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.375.639,76	2.375.639,76	0,00	0,00
Summe Forderungen	3.517.183,61	3.517.183,61	0,00	0,00

Vorjahr	31.12.2020	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	1.112.544,36	1.112.544,36	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.850.833,88	1.850.833,88	0,00	0,00
Summe Forderungen	2.963.378,24	2.963.378,24	0,00	0,00

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Diese Transitorien beinhalten u. a. die Ende Dezember angewiesenen und per 1.1.2022 fälligen Nettogehälter der Mitarbeiter_innen in der Höhe von EUR 1.411.603,79 (VJ TEUR 1.304) für Jänner 2022.

Weiters sind hier Vorauszahlungen an die Kooperationspartner_innen in der Höhe von EUR 255.486,34 (VJ TEUR 176) für jene Studiengebühren ausgewiesen, die bereits voll eingezahlt sind und laut Kooperationsvertrag den Kooperationspartner_innen für Folgeperioden zustehen.

2. PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. UNIVERSITÄTSKAPITAL

Universitätskapital	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
	<u>585.082,14</u>	<u>585.082,14</u>

II. RÜCKLAGEN

Rücklagen	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
	<u>9.998.341,81</u>	<u>9.998.341,81</u>

III. BILANZGEWINN

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Bilanzgewinn	<u>96.050,68</u>	<u>35.462,54</u>

davon Gewinnvortrag	35.462,54	0,00
---------------------	-----------	------

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
SUMME EIGENKAPITAL	<u>10.679.474,63</u>	<u>10.618.886,49</u>

B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE

1. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen vom Bund

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Für Standort Krens	6,66	6,98
Für Standort Wiener Neustadt	0,01	0,01
	<u>6,67</u>	<u>6,99</u>

2. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen vom Land NÖ

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Für Standort Krens inkl. Ersatz- und Erneuerungsbedarf	2.597.340,88	3.680.887,36
Für Standort Wiener Neustadt	225.500,70	283.982,49
Strauß Archiv	40.000,00	40.000,00
Investitionszuschuss Core Facility	1.169.178,27	1.837.077,24
Investitionszuschuss Ersatzrechenzentrum	80,48	13.291,85
	<u>4.032.100,33</u>	<u>5.855.238,94</u>

3. Sonstige Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Inventarübernahme von der Österr. Akademie der Wissenschaften	3,54	3,83
Inventarübernahme von der Christian Doppler Forschungsgesellschaft	0,02	0,07
	<u>3,56</u>	<u>3,90</u>

SUMME INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
	<u>4.032.110,56</u>	<u>5.855.249,83</u>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Investitionszuschüsse

Spiegel der Investitionszuschüsse							
	Buchwert 31.12.2020	Verwendung für Investitionen	Verwendung für Aufwände im Zusammenhang mit Investitionen	Zugang	Auflösung entsprechend Abschreibung	Auflösung entsprechend Anlagenabgang	Buchwert 31.12.2021
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE							
1. Datenverarbeitungsprogramme	46.650,51	38.448,09	0,00	0,00	41.251,24	126,94	43.720,42
II. SACHANLAGEN							
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.301.267,34	1.965.999,67	0,00	0,00	1.396.544,55	2.375,78	2.868.346,68
3. Sammlungen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	463.311,01	239.155,94	0,00	0,00	194.271,12	231,75	507.964,08
Summe Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen	2.851.228,86	2.243.603,70	0,00	0,00	1.632.066,91	2.734,47	3.460.031,18
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	3.004.020,97	-2.243.603,70	-588.584,75	401.178,62	931,76	0,00	572.079,38
Summe Investitionszuschüsse	5.855.249,83	0,00	-588.584,75	401.178,62	1.632.998,67	2.734,47	4.032.110,56

Investitionszuschüsse für den Ersatz- und Erneuerungsbedarf wurden im Ausmaß von EUR 1.557.234,76 überwiegend für die Erneuerung von EDV-Ausstattung, Büromöbeln, Seminarraum-Ausstattung sowie Laborgeräten verwendet. Für den Ausbau des Campus West wurden EUR 575.551,07 für Aufwendungen gemäß Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich verwendet.

Investitionszuschüsse für die Core Facility am Campus Krems wurden im Ausmaß von EUR 625.133,41 für Laborgeräte sowie EUR 13.033,68 für Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Investitionen verwendet. Für den Standort Wiener Neustadt wurden Investitionszuschüsse im Ausmaß von EUR 61.235,53 für Laborgeräte und EDV-Ausstattung verwendet.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der Rückstellungen:

	31.12.2021	31.12.2020
Rückstellungen für Abfertigungen	2.647.362,70	2.446.660,65
Rückstellungen für Pensionen	1.632.216,56	1.868.478,21
Sonstige Rückstellungen	11.833.727,97	10.357.811,23
.... davon Urlaub	3.523.851,00	3.284.228,00
.... davon noch anfallende Projektkosten	3.518.699,78	3.461.538,62
.... davon Treueprämien	2.905.086,11	1.951.907,00
.... davon sonstige Verpflichtungen	1.886.091,08	1.660.137,61
Summe	16.113.307,23	14.672.950,09

Zum 31.12.2021 sind noch 54 Mitarbeiter_innen noch im System „Abfertigung Alt“ erfasst. Die Rückstellungen für Abfertigungen und für Treueprämien wurden finanzmathematisch berechnet und mit 0,9 % (VJ 0,7 %) abgezinst. Die Berechnungen erfolgten unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Gehaltssteigerungen für administratives Personal und wissenschaftliches Personal. Es wurde kein Fluktuationsabschlag (VJ 20 % bei Treueprämien) berücksichtigt.

Durch die vollständige Integration der Universität für Weiterbildung Krens in das UG 2002 entsteht gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten die Verpflichtung, für alle Arbeitnehmer_innen der Universität, deren aufrechtes Arbeitsverhältnis vor dem 1.10.2022 begründet wurde, für den Zeitraum 01.10.2011 bis 30.9.2024 einen Einmalbetrag an die Pensionskasse zu leisten. Für die berechneten Werte bis 31.12.2021 wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Die Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen beinhalten eine Vorsorge für bereits erhaltene aber noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen.

Gegenüberstellung Urlaubsrückstellungen/Urlaubersatzleistungen

	31.12.2021	31.12.2020
Urlaubsrückstellung	3.523.851,00	3.284.228,00
Urlaubersatzleistungen (UE)	99.215,06	83.105,73
UE in % der Urlaubsrückstellung	2,82	2,53

Die getätigten Auszahlungen für Urlaubersatzleistungen sind im Vergleich zur Höhe der Urlaubsrückstellung vernachlässigbar. Die Urlaubsrückstellung wird daher in der Berechnung des Mobilitätsgrades der Universität nicht berücksichtigt.

D. VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Darstellung zeigt die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit ihren Restlaufzeiten:

2020	31.12.2021	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen	20.580,00	20.580,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.031.252,94	1.031.252,94	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.846.760,35	7.846.760,35	0,00	0,00
.... davon Verbindlichkeiten Kooperationspartner	5.009.009,49	5.009.009,29	0,00	0,00
.... davon Sonstige	2.837.750,86	2.837.750,86	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	8.898.593,29	8.898.593,29	0,00	0,00

Vorjahr	31.12.2020	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	796.166,98	796.166,98	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	6.667.068,45	6.667.068,45	0,00	0,00
.... davon Verbindlichkeiten Kooperationspartnerr_innen	2.788.703,95	2.788.703,95	0,00	0,00
.... davon Sonstige	3.878.364,50	3.878.364,50	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	7.463.235,43	7.463.235,43	0,00	0,00

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, sowie die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Abgabenverrechnung in der Höhe von EUR 1.917.125,70 (VJ TEUR 1.744) abgegolten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kooperationspartner_innen betreffen den Anteil an Studiengebühren und Projektförderungen, der aufgrund von Kooperationsverträgen den Kooperationspartner_innen zusteht. Diese Verbindlichkeiten machen per 31.12.2021 EUR 5.009.009,49 (VJ TEUR 2.789) aus. 2021 wurde eine Erasmus+ Förderung der Position "davon Sonstige" zu "davon Verbindlichkeiten Kooperationspartner_innen" mit einem Wert von EUR 373.165,65 (VJ TEUR 1.010) umgliedert.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.985.164,11 (VJ TEUR 1.863) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die Periodenabgrenzung für bereits einbezahlte Studiengebühren in Höhe von EUR 5.570.226,82 (VJ TEUR 6.371), für bereits erhaltene Forschungsförderungen in Höhe von EUR 4.180.325,83 (VJ TEUR 2.992) sowie weitere Ertragsabgrenzungen.

In Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungszielen bestehen passive Rechnungsabgrenzungen in der Höhe von EUR 1.772.075,00 (VJ TEUR 1.772) aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Vorhaben aus der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsätze des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

1. UMSATZERLÖSE

a. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Bundes	2021 EUR	2020 EUR
Erträge aus Zuschüssen BMBWF	<u>14.878.838,40</u>	<u>16.134.508,30</u>
b. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Landes NÖ	2021 EUR	2020 EUR
Erträge aus Zuschüssen Land NÖ	<u>4.363.423,86</u>	<u>4.420.817,22</u>
c. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2021 EUR	2020 EUR
Umsätze Studiengebühren	21.389.528,39	18.096.268,95
Umsätze Lehrveranstaltungen/Seminare	296.931,73	353.043,14
	<u>21.686.460,12</u>	<u>18.449.312,09</u>
d. Erlöse gemäß § 27 UG	2021 EUR	2020 EUR
Umsätze Forschung	7.322.053,19	7.156.689,77
Umsätze sonstige wissenschaftliche Projekte	2.710.083,58	1.800.853,81
	<u>10.032.136,77</u>	<u>8.957.543,58</u>
e. Kostenersätze gem. § 26 UG	2021 EUR	2020 EUR
	<u>1.500,00</u>	<u>123.000,25</u>
f. Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2021 EUR	2020 EUR
	<u>765.383,48</u>	<u>633.540,37</u>
Summe Umsatzerlöse	2021 EUR	2020 EUR
	<u>51.727.742,63</u>	<u>48.718.721,81</u>

Erlöse aus Globalzuweisungen des Bundes bzw. des Landes betreffen die Basisfinanzierung der Universität für Weiterbildung Krems.

Die Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen sind periodisiert auf die Leistungserbringungsdauer dargestellt.

Die sonstigen Erlöse und die anderen Kostenersätze beinhalten vor allem Erträge aus Zuschüssen des Landes Niederösterreich und des Bundes als zeitlich begrenzte Projektförderungen.

2. VERÄNDERUNG DES BESTANDS AN NOCH NICHT ABRECHENBAREN LEISTUNGEN IM AUFTRAG DRITTER

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Bestandsveränderungen	265.491,65	0,00

3. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen

<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
4.609,00	19.375,00

b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
931.138,03	699.600,74

c. übrige

<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
4.644.474,73	3.881.325,23

davon aus der Verwendung von Investitionszuschüssen	1.635.733,14	1.466.630,23
---	--------------	--------------

Die Position "Übrige Erträge" beinhaltet außer der Verwendung von Investitionszuschüssen die Erlöse aus Fortsetzungsmeldungen, Sportbeiträge, Erlöse aus Sponsoring, die Wiedererlangung wertberechtigter Forderungen und Ähnliches.

Die Auflösung von Investitionszuschüssen erfolgt analog zur Abschreibung des jeweiligen Anlagegutes.

4. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN

a. Aufwendungen für Sachmittel	2021 EUR	2020 EUR
	<u>-880.717,22</u>	<u>-1.171.487,40</u>
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	2021 EUR	2020 EUR
1. Aufwendungen für externe wissenschaftliche Leistungen	-297.521,23	-645.234,95
2. Aufwendungen für externe sonstige Leistungen	-2.720.173,96	-1.964.835,29
3. Aufwendungen für Leistungen von Kooperationspartnern	-2.352.739,28	-1.980.392,08
4. Werbe- und Marketingkosten	-1.146.758,43	-1.411.143,75
	<u>-6.517.192,90</u>	<u>-6.001.606,07</u>

Aufwendungen, die in engem direkten Zusammenhang mit den Weiterbildungs- und Forschungsleistungen der Universität für Weiterbildung Krems stehen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dem Punkt 3. "Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" zugeordnet.

5. PERSONALAUFWAND

Zahl der universitären Mitarbeiter_innen

Per 31.12.2021 waren an der Universität für Weiterbildung Krems 720 (VJ 697) Personen (inkl. freier Dienstnehmer_innen) angestellt, das entspricht einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) von 558,3 (VJ 523,3). Das Jahresvollzeitäquivalent (JVZÄ) 2021 betrug 534,4 (VJ 489,4).

Externe Vortragende

Um den interdisziplinären Lehrinhalten und dem Praxisbezug besonders Rechnung zu tragen, beschäftigt die Universität für Weiterbildung Krems für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Vielzahl von Vortragenden

aus dem In- und Ausland. Im Jahr 2021 trugen 1568 (VJ 1402) externe Lehrbeauftragte an der Universität für Weiterbildung Kreams vor.

Jahresvollzeitäquivalente der universitären Mitarbeiter_innen während des Rechnungsjahres

	JVZÄ 2021	JVZÄ 2020
Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen	194,0	186,8
Mitarbeiter_innen an Vorhaben gemäß §§ 26 und 27 UG	89,3	74,2
Allgemeines Universitätspersonal	251,1	228,5
Summe angestelltes Personal	534,4	489,4
externe Lehrbeauftragte	54,5	48,2
Summe	588,9	537,7

7. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

b. übrige	2021 EUR	2020 EUR
1. Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	-742.100,61	-523.327,93
2. Reiseaufwendungen und -spesen	-98.589,98	-136.573,67
3. Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	-292.954,84	-284.719,60
4. Mieten Gebäude	-346.812,53	-422.400,61
5. Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	-75.179,40	-78.612,69
6. Leihpersonal und Werkverträge	-69.235,11	-58.446,14
7. Stipendien, Aus- u. Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	-116.985,74	-83.067,30
8. übrige	-2.384.403,07	-1.670.168,40
	-4.126.261,28	-3.257.316,34

Energieaufwendungen, Gebäudeinstandhaltung, Betriebskosten der Gebäude, sonstige Instandhaltungen des Campus Kreams sowie die Gebäudereinigung für die Hauptgebäude (Altbau und Neubau) werden von der FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, einer Tochtergesellschaft des Landes Niederösterreich, in Erfüllung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG direkt getragen. Die Gebäude werden der Universität für Weiterbildung Kreams in betriebsbereitem Zustand unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Parkplätze zahlt die Universität Miete.

In den übrigen "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" sind Mitgliedsbeiträge am Complexity Science Hub Vienna in der Höhe von EUR 40.000,00, am A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie Austria in der Höhe von EUR 22.700,00 sowie an der Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH. in der Höhe von EUR

30.000,00 enthalten.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung der Universität für Weiterbildung Krens betragen für den Jahresabschluss 2021 EUR 16.800,00.

Die Deckung der Gesamtaufwendungen 2021 der Universität für Weiterbildung Krens durch Drittmittel liegt bei 64 % (VJ 59 %).

Angaben nach Univ. Rechnungsabschluss VO und Bundes Public Corporate Governance Kodex

Rektorat der Universität für Weiterbildung Krens

Mag. Friedrich Faulhammer (Rektor)

Univ. Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M. (Vizekanzler für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung) bis 31.07.2021

Univ.Prof.Mag.Dr. Peter Parycek, MAS MSc (Vizekanzler für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und digitale Transformation) ab 01.08.2021

Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber (Vizekanzlerin für Forschung und nachhaltige Entwicklung)

Universitätsrat

Mag.^a Martina Höllbacher (Vorsitzende)

Univ.Prof.Dipl.-Ing. Dr.Dr.h.c.mult Martin Gerzabek (stv. Vorsitzender)

Univ. Prof. Dr. Alfred Gutschelhofer

Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Moser

Mag.^a Michaela Roither

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Universitätsrates machten im Jahr 2021 EUR 41.792,64 (VJ TEUR 41) aus.

Die Gehälter und Aufwandsentschädigungen des Rektorates betragen 2021 EUR 715.319,99 (VJ TEUR 679), davon entfielen EUR 715.250,47 auf Gehälter und EUR 69,52 auf Aufwandsentschädigungen.

Mit den Mitgliedern des Rektorates und des Universitätsrates bestehen keine weiteren Geschäftsbeziehungen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden nicht in wesentlichem Umfang und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Angaben gemäß § 12 (4) und (5) Univ. Rechnungsabschluss VO

Erträge und Aufwendungen aus Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen 2021 laut § 12 (4) Univ. Rechnungsabschluss VO

Den schwerpunktmäßigen Aktivitäten der Universität für Weiterbildung Krems folgend, wurden die Erträge und die direkten Kosten der Lehre und Lehrveranstaltungen (LV) dargestellt. Mit Lehrveranstaltungen sind Kongresse, Workshops und Seminare getrennt von den universitären Weiterbildungslehrgängen dargestellt.

Universität gesamt		davon	Lehre	LV
Summe Erträge	57.573.456	Summe Erträge	22.147.954	447.284
Summe Aufwand (inkl. Personal- u. Sachaufwand)	57.693.433	Summe direkte Kosten (ohne Personalaufwand)	8.513.560	192.519
Betriebserfolg/ -verlust	-119.977	Deckungsbeitrag I	13.634.395	254.765

Risiken für die Universität und Vorsorgemaßnahmen laut § 12 (5) Univ. Rechnungsabschluss VO

Trotz steigender öffentlicher Finanzierung deckt die Universität für Weiterbildung Krems einen hohen Anteil der Aufwendungen (dzt. 64 %) durch Drittmittel. Dadurch werden nicht nur Chancen wahrgenommen, sondern auch Risiken eingegangen.

Im Sinne der unternehmerischen Vorsicht sind für erkennbare Risiken in Bezug auf die Projekte gemäß § 27 UG in dieser Bilanz Rückstellungen als finanzielle Vorsorge im Ausmaß von TEUR 2.301 (VJ TEUR 1.797) eingestellt.

Um Risiken abzudecken, bestehen zum Bilanzierungszeitpunkt folgende Versicherungen: Betriebshaftpflicht, Versicherung der Einrichtung, Rechtsschutz, Dienstreisekasko, (Leiter)Haftpflicht (einschließlich Universitätsrat).

Risiken im Finanzbereich

Die Liquiditätssituation zeigt sich stabil positiv. Die Veranlagung von Liquiditätsüberschüssen wird gezielt nicht spekulativ vorgenommen.

Nachfragerisiko

Die Universität für Weiterbildung Krems sichert die Bildungsnachfrage durch ein innovatives Angebot. Der Ausgleich kurzfristiger Nachfrageeinbrüche kann aus den Rücklagen erfolgen.

Krets, am 29.03.2022

Rektorat der
Universität für Weiterbildung Krets
(Donau-Universität Krets)



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor



Univ.Prof.in Dr.in Viktoria Weber
Vizerektorin



Univ.Prof.Mag.Dr. Peter Parycek, MAS, MSc
Vizerektor

Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Stand		Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert		Jahres - Abschreibung	
	01.01.2021	31.12.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2021	01.01.2021	Zugänge A/A	Zuschreibungen	Abgänge A/A	31.12.2021	01.01.2021		31.12.2021
I. Immaterielle Vermögensgegenstände *)														
1. Datenverarbeitungsprogramme	1 053 290,88	1 017 286,79	65 901,48	0,00	101 905,57	1 017 286,79	998 647,98	54 607,46	0,00	101 995,71	951 661,73	54 642,90	65 625,06	
II. Sachanlagen *)														
1. Technische Anlagen und Maschinen	11 099 289,68	12 581 722,66	1 409 960,82	634 457,09	561 984,93	12 581 722,66	8 754 048,90	1 459 848,99	0,00	551 925,76	9 661 872,13	2 345 240,78	2 919 750,53	
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	734 486,03	734 486,03	0,00	0,00	0,00	734 486,03	428 087,03	14 176,00	0,00	0,00	442 263,03	306 399,00	292 223,00	
3. Sammlungen	40 100,00	40 100,00	0,00	0,00	0,00	40 100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40 100,00	40 100,00	0,00	
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 915 020,56	3 128 811,45	314 514,88	0,00	100 723,99	3 128 811,45	2 369 801,17	243 404,45	0,00	100 323,55	2 512 862,07	545 219,39	615 923,38	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	11 897,09	36 605,71	659 165,71	-634 457,09	0,00	36 605,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11 897,09	36 605,71	
III. Finanzanlagen														
1. Beteiligungen	14 800 793,36	16 521 725,85	2 383 641,41	0,00	652 708,92	16 521 725,85	11 551 937,10	1 717 429,44	0,00	652 249,31	12 617 117,23	3 248 656,26	3 904 608,62	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	12 300,00	12 300,00	0,00	0,00	0,00	12 300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12 300,00	12 300,00	
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12 929 495,51	19 704 872,65	6 836 574,28	0,00	61 197,14	19 704 872,65	41 468,40	0,00	23 860,85	12,58	17 594,97	12 888 027,11	19 687 277,68	
	2 447 827,14	2 523 663,97	221 966,61	0,00	146 149,78	2 523 663,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2 447 827,14	2 523 663,97	
	15 389 622,65	22 248 836,62	7 058 560,89	0,00	207 346,92	22 248 836,62	41 468,40	0,00	23 860,85	12,58	17 594,97	15 348 154,25	22 223 241,65	
	31 243 706,89	39 779 849,26	9 508 103,78	0,00	971 961,41	39 779 849,26	12 592 653,48	1 772 036,90	753 865,60	23 860,85	13 586 373,93	18 651 653,41	26 193 475,33	
			22 741,69	0,00	22 741,69			22 741,69						

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände

22 741,69

22 741,69

22 741,69


Mag. Friedrich Faulhammer


Univ.-Prof. Dr. in Viktoria Weber


Univ.-Prof. Dr. Peter Parysok, MAS, MSc

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.